



Allgemeine Bestellbedingungen („ABB“) der IBM iX Austria GmbH („IBM iX- Gesellschaft“)

1 Vertragsunterlagen

- 1.1** Die Bestellung einschließlich dieser ABB und sämtlicher Anlagen für die Produkte und Leistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, stellt die vorrangige Vereinbarung zwischen der vertragsschließende IBM iX-Gesellschaft (nachfolgend „AG“) und dem Lieferanten dar. Das Angebot des Lieferanten ist Bestandteil dieser Bestellung, insoweit der AG schriftlich (auch Textform möglich) sein Einverständnis damit erklärt hat. Die Bestellung des AG und das Angebot des Lieferanten werden zusammen mit diesen ABB nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.2** Nachträglich geänderte Bedingungen in einer Antwort des Lieferanten auf die Bestellung, die zusätzlich zu den hierin enthaltenen Bedingungen erklärt werden (also ein Gegenangebot des Lieferanten darstellen), werden vom AG ausdrücklich abgelehnt. Die Bestellung des AG kann von den Gegenangeboten des Lieferanten nicht geändert werden.
- 1.3** Gibt diese Bestellung nicht das Ergebnis der Einigung zwischen AG und Lieferant über den Gegenstand der Bestellung korrekt wieder, hat der Lieferant der Bestellung unter Angabe der POD oder PO Nummer gegenüber dem AG zu widersprechen (E-Mail ausreichend).

2 Preise

- 2.1** Die Vergütung des Lieferanten für seine Leistungen ist im jeweiligen Vertrag festgeschrieben. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen einschließlich der Übertragung von Rechten sowie Nebenkosten abgegolten.
- 2.2** Sofern nicht abweichend schriftlich mit dem AG vereinbart, werden dem Lieferanten Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung entstehen, nicht erstattet. Als Währungseinheit für Preisfestlegungen wird „Euro“ zu Grunde gelegt.

3 Steuern

Alle anwendbaren Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Veranlagungen, die von einer Regierungs- oder Steuerbehörde (einschließlich lokaler Behörden) weltweit im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Leistungen auferlegt oder erhoben werden, sonstige anwendbare Steuern sowie Umsatzsteuer und andere Abgaben oder Gebühren im Zusammenhang mit Zahlungen des AG an den Lieferanten für Produkte und/oder Leistungen, die dem AG im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereitgestellt werden, fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und sind von ihm zu zahlen. Der AG wird gemäß geltendem Recht Steuern auf Zahlungen an den

Lieferanten hierunter einbehalten und hat dem Lieferanten nur den Nettoerlös zu bezahlen. Weist der AG eine Bescheinigung für die direkte Bezahlung einer Steuer, eine Bescheinigung für eine Steuerbefreiung oder für einen verminderten Steuersatz durch eine zuständige Behörde vor, so erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Behörde eine solche Steuer erhebt, keine Steuer in Rechnung zu stellen oder zu bezahlen.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1** Sofern nicht anders gesetzlich geregelt, sind Zahlungen seitens des AG 30 Tage nach Erhalt der gültigen Rechnung oder nach Erhalt der Produkte oder Leistungen des Lieferanten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, zu leisten. Im Falle einer Zahlung durch den AG innerhalb von 14 Tagen gilt ein Skonto von 2 % als vereinbart.
- 4.2** Die Rechnungen müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten die untenstehenden Informationen beinhalten, damit sie bearbeitet werden können. Entsprechen Rechnungen nicht diesen Anforderungen des AG, ist der AG berechtigt, Rechnungen abzulehnen:
- Rechnungen im E-Mail-Anhang werden nur im PDF-Format, wahlweise auch PDF/A akzeptiert
 - Auf der Rechnung muss die POD-Nummer und die Kontaktperson des AG enthalten sein
 - Rechnungen sind Leistungsnachweise beizufügen
 - Die Rechnung darf jeweils nur auf eine Bestellung Bezug nehmen
 - Der Wert sowie Einzelpreis einer Rechnungsposition darf den Wert/Einzelpreis der jeweiligen Bestellposition nicht übersteigen (bei Preisabweichungen kontaktieren Sie bitte vor Rechnungsstellung den zuständigen Einkäufer)
 - Rechnungen und Gutschriften sind getrennt voneinander auszustellen
 - Die Rechnung muss in der Bestellwährung ausgestellt sein
 - Jede Rechnungsposition muss auf die entsprechende Bestellposition referenzieren
 - Rechnung sind an die vom AG genannte E-Mail-Adresse
- 4.3** Bitte beachten Sie, dass unsere Zahlungsbedingungen sich auf das Eingangsdatum annehmbarer Rechnungen beziehen.
- 4.4** Der Lieferant wird zudem vor der ersten Bestellung den Fragebogen für Lieferanten ausfüllen und dem AG seine Stammdaten mitteilen, insbesondere seine vollständige Firmierung, Anschrift, Umsatzsteueridentifikationsnummer und Kontoverbindung. Bei Änderungen der Stammdaten wird der Lieferant den AG unverzüglich informieren.



5 Leistungserbringung

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Produkte und Leistungen („Vertragsleistungen“) so zu erbringen, dass sie die im Vertrag beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind bei der Leistungserbringung zu beachten.
- 5.2 Termine und Fristen für die Erbringung der Vertragsleistungen im Vertrag sind verbindlich. Eine Überschreitung führt ohne weitere Mahnung zu Verzug. Der Lieferant wird den AG unverzüglich informieren, wenn er nicht in der Lage sein sollte, einen Liefertermin bzw. eine Lieferfrist einzuhalten. Bei einer verspäteten Lieferung ist der AG neben den gesetzlichen Ansprüchen jederzeit berechtigt, sich ohne vorherige Fristsetzung anderweitig Ersatz zu besorgen und vom Lieferanten Ersatz der Mehrkosten zu verlangen.
- 5.3 Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG, mindestens in Textform.

6 Annahme bzw. Abnahme

- 6.1 Der Lieferant hat dem AG die Fertigstellung seiner Vertragsleistungen in Textform anzuzeigen und dem AG diese zu Prüfung bereitzustellen. Eine Teillieferung und -abnahme ist nur zulässig, soweit dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten bewirkt eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der Vertragsleistungen durch die Parteien im Zuge des Projektfortschritts keine Abnahme im Rechtssinne.
- 6.2 Abnahmen erfolgen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung und Bereitstellung der Vertragsleistung, soweit kein abweichender Termin vereinbart wurde. Die Abnahme muss ausdrücklich schriftlich durch den AG erklärt werden. Eine konkludente Abnahme (z.B. durch Bezahlung, Produktivnutzung oder Übergabe an Kunden) ist ausgeschlossen.
- 6.3 Der AG kann wahlweise entweder die Vertragsleistungen, die nicht den Annahme- bzw. Abnahmekriterien entsprechen, mit Rückerstattung etwaiger Zahlungen zurückgeben oder den Lieferanten auffordern, unverzüglich und kostenlos die betreffenden Vertragsleistungen zu reparieren und auszutauschen oder die Vertragsleistungen nochmals auszuführen.

7 Widerruf

Der AG kann diese Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Widerruft der AG die Bestellung ohne Angabe eines Grundes, bezahlt der AG dem Lieferanten dessen tatsächliche und

angemessene Kosten für Arbeiten, die bis zum Tag des Widerrufs aus Sicht des AG zufriedenstellend und für ihn verwertbar abgeschlossen wurden, maximal aber die vereinbarte Vergütung.

8 Import und Export

Der Lieferant ist der zuständige und verantwortliche Importeur und Exporteur im Zusammenhang mit dieser Bestellung. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller Import- und Exportgesetze und Verwaltungsanforderungen, u. a. zur Bezahlung aller anfallenden Abgaben, Steuern und Gebühren, sowie aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Zertifizierungen und Registrierungen im Zusammenhang mit dem Import oder Export der Produkte des Lieferanten, einschließlich Anforderungen hinsichtlich Produktsicherheit, elektromagnetischer Verträglichkeit, Telekommunikation, Produktrückname/-recycling und Umweltschutz, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein. Auf Anforderung des AG wird der Lieferant unverzüglich alle für den Export und Import von Produkten erforderlichen Informationen, u. a. Kennzahlen für die Ausfuhrkontrolle (ECCN, Export Control Classification Number) und Untertitel oder Zertifizierungen und/oder Testergebnisse im Zusammenhang mit den Produkten oder Leistungen, bereitstellen und den AG schriftlich über Änderungen an den vom Lieferanten bereitgestellten Informationen für den Export und Import von Produkten benachrichtigen.

9 Gefahrtragung /Lieferung

Eigentumsrecht und Gefahrtragung liegen beim Lieferanten, bis die im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Vertragsleistungen an den in der Bestellung angegebenen und vom AG akzeptierten Standort geliefert werden.

10 Überprüfung und Benachrichtigung über Nichterfüllung

Im Falle eines unternehmensbezogenen Geschäfts (§ 377 UGB) gelten offensichtliche Mängel als rechtzeitig gegenüber dem Lieferanten angezeigt, wenn der AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Produkts reklamiert. Versteckte Mängel müssen vom AG innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels reklamiert werden. Die Frist wird eingehalten, wenn der AG die Reklamation rechtzeitig vornimmt.

11 Gewährleistungen

Der Lieferant gewährleistet wie folgt: i. Er selbst und seine Erfüllungsgehilfen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse sämtlicher Gesetze, Regelungen und Vorschriften, die für die Bereitstellung von Vertragsleistungen hierunter gelten, und hält diese Bestimmungen (auf eigene Kosten) ein. ii. die Vertragsleistungen verletzen weder Persönlichkeitsrechte, Publizitätsrechte, den Ruf noch geistige Eigentumsrechte Dritter; iii. Die Vertragsleistung sind frei von Fehlern an Design, Material und der Arbeitsausführung; iv. Die Vertragsleistungen sind für den Gebrauch im Zusammenhang mit den Gewährleistungen, Spezifikationen und Erfordernissen gemäß dem Angebot geeignet und sicher und sie stimmen mit denselben überein; v. Der Lieferant wird



keine Informationen nutzen, offenlegen oder grenzüberschreitend übertragen, die für den AG verarbeitet werden und eine Einzelperson identifizieren könnten („personenbezogene Daten“), es sei denn, dies ist für die Erfüllung dieser Bestellung erforderlich; vi. Der Lieferant wird Informationen des AG, Prozesse oder Produkte, die im Rahmen dieser Bestellung hergestellt werden, nur mit vorheriger Benachrichtigung und unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Verordnungen von Bund, Ländern und Gemeinden offenlegen, exportieren oder re-exportieren oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten dazu autorisieren.

12 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

12.1 Der Lieferant gewährt dem AG das Eigentum sowie sämtliche Rechte und Lizenzen an allen im Rahmen der Vertragsleistungen für den AG entwickelten Ergebnissen und Zwischenergebnissen („Arbeitsergebnisse“), insbesondere solche, die für die Nutzung, die Übertragung, die Weitergabe und den Vertrieb der Vertragsleistungen sowie für die Ausübung der unter dem vorliegenden Vertrag gewährten Rechte durch den AG und dessen verbundene Unternehmen i.S.d. § 189a Nr. 8 UGB sowie den Kunden des AG und der verbundenen Unternehmen erforderlich sind.

12.2 Insbesondere erhält der AG an den Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoltene, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Vertragspartners, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen auch ohne Verwendung einer Urheberbezeichnung.

12.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehört zu den Vertragsleistungen bei einer Softwareprogrammierung auch die Übergabe des Quellcodes einschließlich der oben genannten Rechte an Arbeitsergebnissen.

12.4 Soweit der Lieferant für die Vertragsleistungen vorbestehende Werke einsetzt, werden mit deren Übergabe Rechte nach Ziff. 12.2 mit der Maßgabe eingeräumt, dass es sich um einfache, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte handelt.

12.5 Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen Standard Software ist, gelten für die Nutzungsrechte die Regelungen in den Lizenzbedingungen der Standard Software. Der Lieferant sicher jedoch zu, dass die Nutzungsrechte an der Standardsoftware in jedem Fall

(i) die Übertragung von Nutzungsrechten an Kunden des AG und Kunden von verbundenen Unternehmen des AG erlauben und (ii) eine Nutzung durch den AG und seine verbundenen Unternehmen erlauben.

12.6 Open Source Software („OSS“) darf in den Vertragsleistungen nur eingesetzt werden, soweit der AG seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilt hat. Der Lieferant sichert zu, dass (i) die Vertragsleistungen keine OSS ohne Zustimmung des AG enthalten und (ii) mit Zustimmung des AG eingesetzte OSS nicht zu einem sog. Copyleft-Effekt für im Rahmen der Vertragsleistungen übergebene oder angepasste Werke des Lieferanten oder AG auslöst.

12.7 Der Lieferant verzichtet auf seine Bezeichnung als Urheber der Arbeitsergebnisse. Dem AG ist es gestattet die Arbeitsergebnisse des Lieferanten zusammen mit eigenen Leistungsergebnissen zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen. Der Lieferant bestätigt, dass auch alle Autoren zugestimmt haben, in Bezug auf die Vertragsleistungen keine Urheberpersönlichkeitsrechte geltend zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.8 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen wie bspw. Erfindungen entstehen, ist der AG alleine berechtigt, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen einzureichen.

13 Eigentum an Produkten

Mit Ausnahme von Vertragsleistungen, die gemäß den Bedingungen unter „Geistiges Eigentum“ lizenziert werden, sind und gehen sämtliche Arbeitsergebnisse, die unter dem Vertrag vom Lieferanten entwickelt werden, mit Bereitstellung in das Eigentum des AG über.

14 Freistellung

14.1 Der Lieferant verteidigt und hält den AG und dessen verbundene Unternehmen schadlos und stellt diese von Ansprüchen (einschließlich allgemeiner Kosten, Ausgaben und Rechtskosten) frei, die (a) mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Vertragsleistungen geistige Eigentumsrechte verletzen, (b) auf der Nichteinhaltung einer in dieser Bestellung enthaltenen Gewährleistung, Garantie oder sonstigen Verpflichtung beruhen, oder (c) aus einem Sicherheitsverstoß resultieren.

14.2 Falls ein Anspruch wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten geltend gemacht wird, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten die erste anwendbare der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen: (i) dem AG die unter dieser Bestellung gewährten Rechte zu verschaffen; (ii) das Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte verletzt und gleichzeitig mit den Bestimmungen dieser Bestellung übereinstimmt; (iii) das Produkt durch solche ersetzen, die keine Rechte verletzen und den Regelungen dieser Bestellung entsprechen; oder (iv) die Rückgabe oder Einstellung des rechtsverletzenden Produkts



akzeptieren sowie die für das betroffene Produkt bereits bezahlten Beträge erstatten.

15 Haftungsbegrenzung

Soweit zulässig, haftet der AG und seine verbundenen Unternehmen nicht für Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, besondere Schäden oder Strafe einschließenden Schadensersatz. Die Haftung des AG gegenüber dem Lieferanten ist begrenzt auf den Gesamtbetrag der vom AG an den Lieferanten unter der Bestellung zu zahlenden Vergütung. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verluste oder Schäden, die durch die Verletzung einer im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall im Rahmen dieser Bestellung übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aufgrund der Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten, für Personenschäden sowie für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit dem deutschen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) verursacht wurden. Für die Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16 Abtretung

16.1 Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten. Jede unbefugte Abtretung ist unwirksam.

16.2 Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesen ABB kann der AG den Vertrag oder einzelne Ansprüche hieraus an jede neue juristische Person abtreten, die vom AG oder einem verbundenen Unternehmen des AG ausgegliedert oder anderweitig von oder durch den AG oder einem verbundenen Unternehmen gegründet wird und die vor dieser Gründung alle oder einige der in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsleistungen verwendet oder nutzt.

17 Vertraulichkeit

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über die gesellschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten des AG, seiner verbundenen Unternehmen und seiner Kunden, insbesondere alle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er im Rahmen der Auftragsbearbeitung erhält, streng vertraulich zu behandeln und vor einer Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

17.2 Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die ohne Bruch der Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, die nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung, erlangt wurden oder zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz des Lieferanten waren.

17.3 „Vertraulich behandeln“ bedeutet, dass der Lieferant die Informationen, Inhalte oder Daten nicht an Dritte weitergibt, offen legt bzw. offenbart oder überträgt im

technischen wie untechnischen Sinne, sofern sie nicht ihrer vertraglichen Bestimmung nach bestimmten Dritten zugänglich gemacht werden sollen.

17.4 Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die verbundenen Unternehmen des AG. Darüber hinaus ist eine Offenlegung nur zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Pflichten unter vorheriger Information des AG gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Einwilligung des AG.

17.5 Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des AG Kopien jeglicher Unterlagen oder Informationen für andere Zwecke als für die Durchführung der Vertragsleistungen anzufertigen. Der Lieferant wird seine eigenen Mitarbeiter schriftlich zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtungserklärung dem AG auf Verlangen vorlegen.

17.6 Diese Vertraulichkeitspflicht besteht über die Beendigung der Vertrags unbegrenzt hinaus.

18 Ethisches Handeln

18.1 Der Lieferant muss alle Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption und unlauteren Geschäftsmethoden kennen und strikt einhalten. Der Lieferant und dessen verbundene Unternehmen verpflichten sich, weder direkt noch indirekt (a) politische Spenden beliebiger Art oder Zahlungen an eine oder zugunsten einer gewählten oder ernannten Person im öffentlichen Dienst oder (b) Zahlungen für Geschenke, Essen, Reisen oder sonstige Wertsachen für einen Beschäftigten im öffentlichen Dienst oder dessen Familienangehörige oder (c) Zahlungen oder Geschenke (Geld oder Wertsachen) zu machen, um Entscheidungen Dritter zugunsten des AG oder dessen verbundenen Unternehmen zu beeinflussen oder Personen zu veranlassen, solche Beeinflussungen vorzunehmen. Dem AG ist es untersagt, dem Lieferanten diese politischen Spenden, Zahlungen oder Geschenke zu erstatten.

18.2 Die Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts „Ethisches Handeln“ durch den Lieferanten (oder die begründete Überzeugung vom AG, dass dieser die Bestimmungen verletzt hat oder wahrscheinlich verletzt wird) stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrages dar. In diesem Fall kann der AG den Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung an den Lieferanten fristlos kündigen, ohne dass der AG in diesem Zusammenhang eine Haftung übernimmt.

19 Anwendbares Recht

Diese Bestellung unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Das internationale Kaufrecht der „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Sitz des AG.



20 Allgemeines

20.1 Sofern nicht anderweitig durch geltendes Recht unabdingbar vorgesehen, müssen rechtliche oder sonstige Schritte im Zusammenhang mit dieser Bestellung spätestens zwei (2) Jahre nach Eintritt des Klagegrundes eingeleitet werden.

20.2 Modifizierungen, Änderungen und Ergänzungen oder ein Verzicht im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und von beiden Parteien unter Verweis auf die Bestellung ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Sollte der AG von seinen Rechten hierunter keinen Gebrauch machen, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Rechte.

20.3 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, den Namen oder die Marken des AG, seiner verbundenen Unternehmen oder Kunden zu nutzen oder den AG seine verbundenen Unternehmen oder Kunden in Marketingmaterial (einschließlich Empfehlungen oder Kundenlisten) oder Pressemitteilungen zu erwähnen oder zu identifizieren.

21 Datenschutz

21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, wenn der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten des AG oder Kunden des AG erhält oder personenbezogene Daten verarbeitet.

21.2 Sollte eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Verantwortlichem zu Verantwortlichem als Teil der einzukaufenden Leistungen enthalten sein, gilt: Der Lieferant versichert, über alle rechtlichen Voraussetzungen zu verfügen, die personenbezogenen Daten von Betroffenen rechtmäßig an den AG zu übermitteln, insbesondere, sofern eine solche erforderlich ist, die Zustimmung der Betroffenen für die Weitergabe an den AG zum gegenständlichen Zweck eingeholt zu haben, und den Betroffenen alle für die Einhaltung der nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlichen Transparenzvorgaben notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt zu haben.

21.3 Wenn und soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) oder das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) im Rahmen des Vertrages auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet, findet vorrangig eine etwaig zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Anwendung und falls die Parteien keine gesonderte Vereinbarung geschlossen haben, die Privacy and Security Terms des AG (Link: <https://www.ibm.com/procurement/privacy-and-security-terms.html>). Soweit der Lieferant für den AG eine Werbung oder Markt- und Meinungsforschung durchführt, ist der Lieferant verpflichtet, die betroffene

Person über ihr Recht auf Widerspruch in Bezug auf die Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung zu informieren.

21.4 Der AG und seine verbundenen Unternehmen sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer können die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und berechtigten Benutzer (zum Beispiel Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail und Benutzer-ID) im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und Lieferanten in allen Ländern speichern oder auf andere Weise verarbeiten, in denen sie geschäftlich tätig sind. Sofern die Benachrichtigung der betroffenen Personen oder deren Zustimmung für diese Verarbeitung erforderlich ist, wird der Lieferant dies entsprechend veranlassen.

21.5 Die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Mitarbeiter des Lieferanten sind gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Datengeheimnisses und, sofern erforderlich, des Telekommunikationsgeheimnisses oder sonstiger Geheimhaltungspflichten verpflichtet (z.B. Bankgeheimnis nach § 38 Bankwesengesetz). Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ablaufdatum des Vertrages weiterhin bestehen.

Stand: September 2022